



DEUTSCHE BÖRSE

Ordentliche  
Hauptversammlung der  
Deutsche Börse  
Aktiengesellschaft

**Tagesordnung**

16. Mai 2012

Frankfurt am Main



Deutsche Börse Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir laden unsere Aktionäre zu der am Mittwoch, dem 16. Mai 2012, 10.00 Uhr, in der Jahrhunderthalle Frankfurt, Pfaffenwiese, 65929 Frankfurt am Main, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

**1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses sowie der Lageberichte für die Deutsche Börse Aktiengesellschaft und den Konzern zum 31. Dezember 2011, des Berichts des Aufsichtsrats, des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 5, 315 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 des Handelsgesetzbuches sowie des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns**

Die unter diesem Tagesordnungspunkt genannten Unterlagen stehen im Internet unter [www.deutsche-boerse.com/hv](http://www.deutsche-boerse.com/hv) zur Verfügung. Sie liegen außerdem in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in der Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, zu den üblichen Geschäftszeiten der Gesellschaft – Montag bis Freitag von 9.00 bis 18.00 Uhr – aus. Ferner werden die Unterlagen in der Hauptversammlung zugänglich sein. Da der Aufsichtsrat den vom Vorstand aufgestellten Jahres- und Konzernabschluss bereits gebilligt hat, ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen keine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung vorgesehen.

## **2. Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 650.000.000,00 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung an die Aktionäre in Höhe von insgesamt EUR 605.440.875,60, d.h. EUR 3,30 je dividendenberechtigter Stückaktie, sowie Einstellung eines Betrages in Höhe von EUR 44.559.124,40 in „andere Gewinnrücklagen“.

In dem Vorschlag für die Ausschüttung an die Aktionäre in Höhe von EUR 3,30 je dividendenberechtigter Stückaktie ist neben der Dividende in Höhe von EUR 2,30 je dividendenberechtigter Stückaktie eine Sonderausschüttung in Höhe von EUR 1,00 je dividendenberechtigter Stückaktie enthalten.

Der Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt die von der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar gehaltenen eigenen Aktien, die gemäß § 71b Aktiengesetz („AktG“) nicht dividendenberechtigt sind. Bis zur Hauptversammlung kann sich die Zahl der dividendenberechtigten Aktien verändern. In diesem Fall wird bei unveränderter Ausschüttung von EUR 3,30 je dividendenberechtigter Stückaktie der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag über die Gewinnverwendung unterbreitet werden.

## **3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands, die im Geschäftsjahr 2011 amtiert haben, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

## **4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats, die im Geschäftsjahr 2011 amtiert haben, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

## 5. Neuwahlen von Mitgliedern des Aufsichtsrats

Mit Ablauf der Hauptversammlung am 16. Mai 2012 endet gemäß § 102 Abs. 1 AktG und § 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der Satzung der Deutsche Börse Aktiengesellschaft die Amtszeit aller von der Hauptversammlung gewählter Aufsichtsratsmitglieder. Zu demselben Zeitpunkt endet die Amtszeit des gerichtlich zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellten Herrn Dr. Konrad Hummler.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Personen zu Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zu wählen, wobei die Wahlen als Einzelwahlen durchgeführt werden sollen:

Titel, Name	Ausgeübter Beruf	Wohnort
a) Richard Berliand	Executive Director, Richard Berliand Limited	Lingfield, Surrey, Großbritannien
b) Dr. Joachim Faber	Senior Advisor, Allianz SE	Grünwald
c) Karl-Heinz Floether	Selbständiger Unternehmensberater	Kronberg
d) Richard M. Hayden	Non-Executive Chairman, Haymarket Financial LLP Senior Advisor, TowerBrook Capital Partners L.P.	London, Großbritannien
e) Craig Heimark	Managing Partner (geschäftsführender Gesellschafter), Hawthorne Group LLC	Palo Alto, Kalifornien, USA
f) David Krell	Vorsitzender des Board of Directors, International Securities Exchange LLC	New York, New York, USA
g) Dr. Monica Mächler	Vizepräsidentin des Verwaltungsrats, Eidgenössische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FINMA)	Pfäffikon, Schweiz
h) Friedrich Merz	Rechtsanwalt und Partner, Mayer Brown LLP	Arnsberg- Niedereimer
i) Thomas Neißé	Vorsitzender der Geschäftsführung, Deka Investment GmbH	Haibach
j) Heinz-Joachim Neubürger	Selbständiger Unternehmensberater	London, Großbritannien
k) Gerhard Roggemann	Vice Chairman (Mitglied der Geschäftsleitung), Hawpoint Partners Europe	Hannover
l) Dr. Erhard Schipporeit	Selbständiger Unternehmensberater	Hannover

Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG und §§ 4 Abs. 1, 1 Abs. 1 Nr. 1 Drittelbeteiligungsgesetz sowie § 9 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Deutsche Börse Aktiengesellschaft aus 18 Mitgliedern – hiervon 12 Anteilseigner- und 6 Arbeitnehmervertreter – zusammen. Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Anteilseignervertreter nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Die Wahl erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 der Satzung der Deutsche Börse Aktiengesellschaft bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.

Hinweis gemäß Ziffer 5.4.3 Deutscher Corporate Governance Kodex: Entsprechend dem Vorschlag seines Nominierungsausschusses empfiehlt der derzeitige Aufsichtsrat dem neu zu wählenden Aufsichtsrat, Herrn Dr. Joachim Faber im Fall seiner Wahl durch die Hauptversammlung zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu wählen.

## **6. Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals IV mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses und entsprechende Satzungsänderungen**

Das derzeit nach § 4 Abs. 6 der Satzung der Deutsche Börse Aktiengesellschaft bestehende genehmigte Kapital IV läuft am 10. Mai 2012 aus und soll, da es auch zukünftig als möglicher Baustein für variable Vergütungssysteme dienen soll, erneuert werden. Wie das zum 10. Mai 2012 auslaufende genehmigte Kapital IV soll das neue genehmigte Kapital IV einen Betrag in Höhe von bis zu insgesamt EUR 6.000.000,00 vorsehen und die Möglichkeit eines Bezugsrechtsausschlusses für Spitzenbeträge beinhalten. Außerdem soll der Bezugsrechtsausschluss ermöglicht werden bei der Ausgabe von Aktien an Mitglieder des Vorstands und ausgewählte Mitarbeiter in Führungs- und Schlüsselpositionen der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG, die durch das Aktientantiemeprogramm incentiviert wurden bzw. werden. Um auch zukünftig die Beschaffung dieser Aktien zu ermöglichen, soll ein neues genehmigtes Kapital IV geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor zu beschließen:

a) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital bis zum 15. Mai 2017 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 6.000.000,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital IV). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen, sofern nicht der Vorstand von der ihm eingeräumten Ermächtigung Gebrauch macht, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um bis zu 900.000 neue Aktien pro Geschäftsjahr an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Vorstände bzw. Geschäftsführungen und Arbeitnehmer der mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG auszugeben. Über den Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Bedingungen der Aktienausgabe einschließlich des Ausgabebetrages entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Aktien, die an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Vorstände bzw. Geschäftsführungen und Arbeitnehmer der mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG ausgegeben werden, haben jeweils die volle Gewinnberechtigung für das Geschäftsjahr ihrer Ausgabe.

b) § 4 Abs. 6 der Satzung der Deutsche Börse Aktiengesellschaft wird aufgehoben. An seine Stelle tritt folgender neuer § 4 Abs. 6:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 15. Mai 2017 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 6.000.000,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital IV). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen, sofern nicht der Vorstand von der ihm eingeräumten Ermächtigung Gebrauch macht, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um bis zu 900.000 neuer Aktien pro Geschäftsjahr an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Vorstände bzw. Geschäftsführungen und Arbeitnehmer der mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG auszugeben. Über den Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Bedingungen der Aktienausgabe einschließlich des Ausgabebetrages entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Aktien, die an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Vorstände bzw. Geschäftsführungen und Arbeitnehmer der mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG ausgegeben werden, haben jeweils die volle Gewinnberechtigung für das Geschäftsjahr ihrer Ausgabe.“

c) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 4 Abs. 6 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals IV oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

## **7. Änderung von § 13 der Satzung**

§ 13 Abs. 5 bis 8 der Satzung der Deutsche Börse Aktiengesellschaft sehen neben einer festen Jahresvergütung auch eine variable, vom Unternehmenserfolg abhängige Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats vor. Dieses Vergütungssystem soll auf eine reine Fixvergütung ohne variable Komponente umgestellt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

Die Absätze 5 bis 8 von § 13 der Satzung der Deutsche Börse Aktiengesellschaft werden insgesamt wie folgt neu gefasst:

„(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste Jahresvergütung von EUR 70.000,00. Diese Vergütung erhöht sich für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats auf EUR 170.000,00 und für den Stellvertreter auf EUR 105.000,00.

(6) Mitglieder von Ausschüssen des Aufsichtsrats erhalten zusätzlich für jedes Amt in einem Ausschuss eine weitere feste jährliche Vergütung von EUR 30.000,00, im Falle eines Amtes im Finanz- und Prüfungsausschuss von EUR 35.000,00. Die nach dem vorstehenden Satz bestimmte Vergütung erhöht sich für die Vorsitzenden von Ausschüssen auf EUR 40.000,00, beim Vorsitzenden des Finanz- und Prüfungsausschusses auf EUR 60.000,00.

(7) Gehört ein Aufsichtsratsmitglied mehreren Aufsichtsratsausschüssen an, so wird nur die Tätigkeit in maximal zwei Aufsichtsratsausschüssen vergütet, für die betragsmäßig die höchste Vergütung gezahlt wird.

(8) Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nur während eines Teils des jeweiligen Geschäftsjahres angehören, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Mitgliedschaft ein Zwölftel der festen Jahresvergütung gemäß Absatz 5 und einer etwaigen Ausschusstätigkeitsvergütung gemäß Absatz 6 unter Berücksichtigung von Absatz 7.“

### **8. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2012 sowie des Prüfers für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts für das erste Halbjahr des Geschäftsjahres 2012**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2012 sowie zum Prüfer für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts für das erste Halbjahr des Geschäftsjahres 2012, sofern diese einer prüferischen Durchsicht unterzogen werden, die

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
mit dem Sitz in Berlin

zu bestellen.

Der Vorschlag des Aufsichtsrats unter diesem Tagesordnungspunkt 8 stützt sich auf eine entsprechende Empfehlung des Finanz- und Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats.

**Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6 gemäß § 203  
Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG**

Der Beschlussvorschlag sieht vor, dass der Vorstand bei Ausnutzung des genehmigten Kapitals IV ermächtigt wird, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in bestimmten Fällen das Bezugsrecht auszuschließen:

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, dass im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis dargestellt werden kann. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich des Spitzenbetrages würden insbesondere bei der Kapitalerhöhung um runde Beträge die technische Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, das genehmigte Kapital auch für die Ausgabe neuer Aktien an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft und an Mitglieder der Vorstände bzw. Geschäftsführungen der mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG nutzen zu können. Zu diesem Zweck sollen aus dem genehmigten Kapital pro Geschäftsjahr maximal 900.000 neue Aktien (entspricht ca. 0,47 % des bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft) zur Verfügung gestellt werden. Die Vergütung von Mitgliedern des Vorstands und Arbeitnehmern der Gesellschaft und von Mitgliedern der Vorstände bzw. Geschäftsführungen und Arbeitnehmern der mit ihr verbundenen Unternehmen mittels Gewährung von Rechten auf Bezug von Aktien der Gesellschaft dient als Instrument der Motivation und der Schaffung von Anreizen, sich an das Unternehmen zu binden. Die Ausgabe neuer Aktien liegt damit im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Die Schaffung des genehmigten Kapitals IV, das an die Stelle des vorhandenen, aber zeitlich auslaufenden genehmigten Kapitals IV treten soll, dient diesem Interesse. Im Vergleich zur Schaffung von Anreizen durch Vergütungen in Geld schont die Ausgabe neuer Aktien die Liquidität der Gesellschaft bzw. des Unternehmens, das die Anreize setzt. Die gezielte Ausgabe von Aktien an den vorgenannten bezugsberechtigten Personenkreis wird meist erfordern, das Bezugsrecht der Aktionäre

auszuschließen. Letztlich entscheiden darüber wird aber bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals in jedem Einzelfall der Vorstand, der hierfür der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Vor Ausnutzung des genehmigten Kapitals IV unter Ausschluss des Bezugsrechts sind Vorstand und Aufsichtsrat gehalten, jeweils sorgfältig zu prüfen, ob die Ausnutzung unter Ausschluss des Bezugsrechts im konkreten Einzelfall rechtlich zulässig ist.

Das genehmigte Kapital IV soll während seiner Laufzeit ausgenutzt werden können zum einen für mögliche künftige aktienbasierte Vergütungssysteme für den vorstehend genannten bezugsberechtigten Personenkreis oder Teile davon und zum anderen für die Ausgabe von Aktien im Rahmen des bereits im Jahr 2009 beschlossenen und im Jahr 2011 geänderten Aktientantiemeprogramms (im Folgenden „ATP“). Nach dem ATP und möglicherweise nach künftigen aktienbasierten Vergütungssystemen kann eine Leistung statt in Aktien auch in Geld erfolgen. Vorstand und Aufsichtsrat werden in diesem Fall jeweils sorgfältig prüfen, ob eine Leistung in Geld oder durch Lieferung von Aktien erfolgen soll.

Das ATP findet derzeit auf Mitarbeiter in Führungs- und Schlüsselpositionen der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG Anwendung, anders als früher aber nicht auf Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft.

Nach dem ATP werden auf der Basis der erreichten Ziele und Geschäftsergebnisse individuelle Boni festgelegt. Die Anzahl der Aktien ergibt sich aus der Division des Bonusanteils bzw. des Zielwerts durch den Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Schlussauktionspreise der Deutsche Börse Aktie im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse im vierten Quartal des Geschäftsjahres, für das der Bonusanteil festgelegt wird.

Weder der umgerechnete Bonus noch die Aktienanzahl werden im Zeitpunkt der Festlegung des Bonus bzw. des Zielwerts geleistet. Vielmehr erfolgen Leistungen vorbehaltlich der weiteren Ausgestaltung in der Regel nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Gewährung („Wartezeit“). Voraussetzung für eine Leistung der Gesellschaft ist jedoch, dass das jeweilige Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis weder (i) durch den Arbeitnehmer noch (ii) durch die Gesellschaft oder das mit

ihr verbundene Unternehmen aus Gründen, die der Arbeitnehmer zu vertreten hat, gekündigt worden ist. Nach Ablauf der Wartezeit erfolgt zunächst eine Umrechnung der ursprünglichen Aktienzahl in einen Zahlungsanspruch, indem die ursprüngliche Aktienanzahl mit dem zum Zeitpunkt des Ablaufs der Wartefrist aktuellen Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft multipliziert wird. Die Gesellschaft hat dann das Recht, zu wählen und an die Teilnehmer des ATP entweder gegen Einbringung dieses Zahlungsanspruches die ursprünglich vereinbarte und errechnete Anzahl Aktien der Gesellschaft zu liefern oder den Zahlungsanspruch in bar auszugleichen. Ausnahmen können sich aufgrund besonderer gesetzlicher und steuerlicher Rahmenbedingungen in anderen Jurisdiktionen ergeben.

## **Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts**

### **Anmeldung**

Alle Aktionäre, die rechtzeitig angemeldet und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind, sind gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung der Deutsche Börse Aktiengesellschaft zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts – persönlich oder durch Bevollmächtigte – berechtigt. Die Anmeldung muss spätestens bis zum Ablauf des 9. Mai 2012 der Gesellschaft zugegangen sein. Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können sich bei der Gesellschaft unter der Adresse

Deutsche Börse Aktiengesellschaft  
c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH  
Postfach 57 03 64  
22772 Hamburg

oder per Telefax unter Nummer:  
+49-(0) 69-7126 7173

oder per E-Mail unter der Adresse:  
hv-service.deutsche-boerse@adeus.de

oder elektronisch bei der Gesellschaft unter Nutzung des passwortgeschützten Internetservices zur Hauptversammlung unter der Internet-Adresse

[www.deutsche-boerse.com/hv](http://www.deutsche-boerse.com/hv)

anmelden. Den Online-Zugang erhalten Aktionäre durch Eingabe ihrer Aktionärsnummer und der dazugehörigen individuellen PIN-Nummer, die sie den ihnen mit der Einladung zur Hauptversammlung per Post übersandten Unterlagen entnehmen können. Sollten Sie – weil Sie beispielsweise erst am 2. Mai 2012 oder später ins Aktienregister eingetragen werden – keine Einladungsunterlagen per Post erhalten, senden wir Ihnen gerne auf Verlangen die Einladungsunterlagen zu.

Eintrittskarten und Stimmkarten werden den zur Teilnahme berechtigten Aktionären bzw. den von ihnen Bevollmächtigten erteilt. Die Eintrittskarte ist keine Teilnahmevoraussetzung, sondern nur ein organisatorisches Hilfsmittel.

### **Freie Verfügbarkeit der Aktien**

Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert. Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen. Maßgeblich für das Stimmrecht ist der im Aktienregister eingetragene Bestand am Tag der Hauptversammlung. Dieser wird dem Bestand am 9. Mai 2012, 24.00 Uhr, entsprechen, da Aufträge zur Umschreibung des Aktienregisters in der Zeit vom 10. Mai 2012 bis einschließlich des Tags der Hauptversammlung, dem 16. Mai 2012, nicht ausgeführt werden.

### **Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte**

Aktionäre, die rechtzeitig angemeldet und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. Bitte beachten Sie, dass die Gesellschaft im Falle der Bevollmächtigung von mehr als einer Person gemäß § 134 Abs. 3

Satz 2 AktG eine oder mehrere von diesen Personen zurückweisen kann. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b Bürgerliches Gesetzbuch). Für die Übermittlung bietet die Gesellschaft insbesondere den Weg der elektronischen Kommunikation über die oben genannte E-Mail-Adresse, den oben genannten Internet-Service zur Hauptversammlung sowie eine Übersendung an oben genannte Adresse an. Die Erteilung und der Nachweis einer Vollmacht können auch unter Nutzung des Ihnen übersandten Anmelde- und Vollmachtenformulars erfolgen. Eine Bevollmächtigung kann unter anderem auch dadurch nachgewiesen werden, dass der Bevollmächtigte die Vollmacht am Tag der Hauptversammlung an der Einlasskontrolle vorweist.

Für Vollmachten an Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen und andere ihnen gleichgestellte Personen und Institutionen (§§ 135 Abs. 8 und 10, 125 Abs. 5 AktG) sowie für einen Widerruf und den Nachweis einer solchen Bevollmächtigung einschließlich der dabei zu beachtenden Form enthält die Satzung der Deutsche Börse Aktiengesellschaft keine besonderen Vorgaben. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 135 AktG. Bitte beachten Sie, dass Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen und andere ihnen gleichgestellte Personen und Institutionen (§§ 135 Abs. 8 und 10, 125 Abs. 5 AktG) für ihre eigene Bevollmächtigung Vorgaben machen können, die bei dem jeweils zu Bevollmächtigenden zu erfragen sind.

Für die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter gelten die nachfolgenden Besonderheiten: Die Deutsche Börse Aktiengesellschaft bietet ihren Aktionären weiter die Möglichkeit, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter als Bevollmächtigte nach ihren Weisungen in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. In diesem Fall kann die Vollmacht auf dem mit der Einladung per Post übersandten Anmelde- und Vollmachtenformular, elektronisch per Internet unter der oben genannten Internet-Adresse oder per E-Mail unter der oben genannten E-Mail-Adresse erteilt werden. Erteilung und Widerruf der Vollmacht und Änderung von Weisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind auf allen vorstehend im Abschnitt „Anmeldung“ genannten Wegen möglich. Am Tag der Hauptversammlung bitten wir dabei um Mitteilung bis

zum Ende der Generaldebatte. Die Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen, zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder von Anträgen noch Weisungen zu Verfahrensanträgen entgegennehmen.

Aktionäre, welche die Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sowie die Weisungserteilung über das Internet vornehmen möchten, benötigen hierfür ihre Aktionärsnummer und eine individuelle PIN-Nummer. Die Aktionärsnummer und die PIN-Nummer werden mit der Einladung zur Hauptversammlung per Post übersandt. Sollten Sie – weil Sie beispielsweise erst am 2. Mai 2012 oder später ins Aktienregister eingetragen werden – keine Einladungsunterlagen per Post erhalten, senden wir Ihnen gerne auf Verlangen die Einladungsunterlagen zu.

Ein Kreditinstitut darf das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, als deren Inhaber es aber im Aktienregister eingetragen ist, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

### **Hinweise zur Nutzung des Internetservice**

Bitte beachten Sie, dass Sie mittels Nutzung des oben genannten passwortgeschützten Internet-Service zur Hauptversammlung nicht an etwaigen Abstimmungen über eventuelle, erst in der Hauptversammlung vorgebrachte Gegenanträge oder Wahlvorschläge oder sonstige nicht im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilte Anträge teilnehmen und auch keine diesbezüglichen Weisungen erteilen können. Ebenso können über den Internet-Service zur Hauptversammlung keine Wortmeldungen oder Fragen von Aktionären entgegen genommen werden.

## **Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl**

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihre Stimme, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, durch Briefwahl abgeben. Zur Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl ist eine ordnungsgemäße Anmeldung bis zum Ablauf des oben genannten Anmeldeschlusstags erforderlich.

Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl erfolgt schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation. Bitte verwenden Sie das Ihnen zusammen mit der Einladung per Post übersandte Formular, das Sie per Post, Telefax oder E-Mail an die jeweilige, oben genannte Anschrift zurücksenden, oder nutzen Sie den Internet-Service zur Hauptversammlung unter der oben genannten Internet-Adresse ([www.deutsche-boerse.com/hv](http://www.deutsche-boerse.com/hv)). Für die Nutzung des Internet-Service benötigen Sie Ihre Aktionärsnummer und die dazugehörige individuelle PIN-Nummer, die Sie den Ihnen mit der Einladung zur Hauptversammlung per Post übersandten Unterlagen entnehmen können. Sollten Sie – weil Sie beispielsweise erst am 2. Mai 2012 oder später ins Aktienregister eingetragen werden – keine Einladungsunterlagen per Post erhalten, senden wir Ihnen gerne auf Verlangen die Einladungsunterlagen zu.

Die Stimmabgabe durch Briefwahl und Änderungen (einschließlich des Widerrufs) der durch Briefwahl erfolgten Stimmabgabe sind auf allen vorstehend genannten Wegen möglich. Am Tag der Hauptversammlung bitten wir dabei um Mitteilung bis zum Ende der Generaldebatte. Bitte beachten Sie, dass Sie bei Nutzung des Internet-Service zur Hauptversammlung keine Briefwahlstimmen zu eventuellen, erst in der Hauptversammlung vorgebrachten Gegenanträgen oder Wahlvorschlägen oder sonstigen nicht im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilten Anträgen abgeben können.

Auch bevollmächtigte Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder andere ihnen gleichgestellte Personen oder Institutionen (§§ 135 Abs. 8 und 10, 125 Abs. 5 AktG) und sonstige Bevollmächtigte können sich der Briefwahl bedienen.

## **Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG**

### **Anträge auf Tagesordnungsergänzung nach § 122 Abs. 2 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals (dies entspricht 9.650.000 Aktien) oder einen anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Das Verlangen ist schriftlich an den

Vorstand der Deutsche Börse Aktiengesellschaft  
Stichwort „Hauptversammlung“  
60485 Frankfurt am Main

zu richten und muss bis spätestens 15. April 2012, 24.00 Uhr zugehen. Jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung muss eine Begründung oder Beschlussvorlage beiliegen.

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unter der Internet-Adresse [www.deutsche-boerse.com/hv](http://www.deutsche-boerse.com/hv) bekannt gemacht und den Aktionären gemäß den gesetzlichen Vorschriften mitgeteilt.

**Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach § 126 Abs. 1, § 127 AktG**

Aktionäre können der Gesellschaft gemäß § 126 Abs. 1 AktG Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt übersenden. Anträge von Aktionären zur Tagesordnung im Sinne von § 126 Abs. 1 AktG sind an

Deutsche Börse Aktiengesellschaft

Stichwort „Hauptversammlung“

60485 Frankfurt am Main

oder per Telefax an Nummer:

+49-(0) 69-2 11-1 43 32

oder per E-Mail an:

[hauptversammlung@deutsche-boerse.com](mailto:hauptversammlung@deutsche-boerse.com)

zu richten. Wir werden zugänglich zu machende Gegenanträge von Aktionären, die bis zum 1. Mai 2012, 24.00 Uhr bei einer der oben genannten Adressen eingegangen sind, unverzüglich nach ihrem Eingang unter oben genannter Internet-Adresse veröffentlichen. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter dieser Internet-Adresse zugänglich gemacht.

Von der Veröffentlichung eines Gegenantrags und seiner Begründung kann die Gesellschaft unter den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Voraussetzungen absehen, etwa weil der Gegenantrag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde. Eine Begründung des Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Vorstehende Ausführungen gelten gemäß § 127 AktG für Vorschläge eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder des Abschlussprüfers entsprechend mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag nicht begründet werden muss. Bei Wahlvorschlägen für den Aufsichtsrat kann eine Veröffentlichung außer in den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Fällen unterbleiben, wenn der Vorschlag nicht den Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort der vorgeschlagenen

Person(en) sowie Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthält. Der Wahlvorschlag soll auch Angaben zu Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen enthalten.

Wir weisen darauf hin, dass Gegenanträge oder Wahlvorschläge, die der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur Beachtung finden, wenn sie dort gestellt werden. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

### **Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1 AktG**

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär und Aktionärsvertreter Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung der Tagesordnung erforderlich ist (vgl. § 131 Abs. 1 AktG). Die Auskunftspflicht erstreckt sich grundsätzlich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des gesamten Deutsche Börse Konzerns und der in den Konzernabschluss der Deutsche Börse Aktiengesellschaft einbezogenen Unternehmen; auch hier ist aber Voraussetzung, dass die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung der Tagesordnung erforderlich ist. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung im Rahmen der Aussprache zu stellen.

Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen, etwa weil die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen (z. B. keine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen).

Nach der Satzung ist der Versammlungsleiter ermächtigt, neben dem Rederecht auch das Fragerecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken, insbesondere zu Beginn oder während des Verlaufs der

Hauptversammlung einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt oder für den einzelnen Frage- oder Redebeitrag zu setzen.

### **Weitergehende Erläuterungen**

Weitergehende Erläuterungen der vorstehend genannten Aktionärsrechte nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 und § 131 Abs. 1 AktG finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter

[www.deutsche-boerse.com/hv](http://www.deutsche-boerse.com/hv)

### **Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte**

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 193.000.000,00, eingeteilt in 193.000.000 Stück auf den Namen lautende Aktien ohne Nennbetrag. Jede Aktie gewährt eine Stimme, so dass im Zeitpunkt der Einberufung auf Grundlage der Satzung 193.000.000 Stimmrechte bestehen. Aus eigenen Aktien stehen der Gesellschaft jedoch gemäß § 71b AktG keine Rechte zu. Sie hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 9.533.068 Stück eigene Aktien, aus denen der Gesellschaft keine Stimmrechte zustehen. Die Anzahl der Stimmrechte kann sich bis zur Hauptversammlung noch verändern.

### **Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft**

Über die Internetseite der Gesellschaft unter [www.deutsche-boerse.com/hv](http://www.deutsche-boerse.com/hv) sind folgende Informationen und Unterlagen zugänglich (vgl. § 124a AktG):

- Der Inhalt der Einberufung mit der Erläuterung zur fehlenden Beschlussfassung zu Punkt 1 der Tagesordnung und der Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung;
- die der Versammlung zugänglich zu machenden Unterlagen;
- Formulare, die bei Stimmabgabe durch Vertretung und bei Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet werden können.

Die der Versammlung zugänglich zu machenden Unterlagen liegen zudem in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in der Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, zu den üblichen Geschäftszeiten der Gesellschaft – Montag bis Freitag von 9.00 bis 18.00 Uhr – aus.

Informationen zur Hauptversammlung erhalten Sie ebenfalls im Internet unter:

[www.deutsche-boerse.com/hv](http://www.deutsche-boerse.com/hv)

## **Umfangreiche Informationen über das Unternehmen**

Umfangreiche Informationen über die Angelegenheiten der Deutsche Börse Aktiengesellschaft und der Gruppe Deutsche Börse finden Sie auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.deutsche-boerse.com](http://www.deutsche-boerse.com).

## **Übertragung der Hauptversammlung im Internet**

Die gesamte Hauptversammlung kann im Internet unter oben genannter Internet-Adresse übertragen werden. Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung unter der gleichen Internet-Adresse bekannt gegeben.

## Mitteilungen und Informationen an die Aktionäre

Angaben zu den unter Punkt 5 der Tagesordnung zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten:

### **Richard Berliand**

Executive Director

Richard Berliand Limited

Herr Berliand ist derzeit Mitglied im gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat der folgenden Gesellschaft

- Deutsche Börse Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main

Herr Berliand ist darüber hinaus Mitglied in vergleichbaren ausländischen Kontrollgremien folgender Wirtschaftsunternehmen

- ITRS Group Limited, London
- London Wine Agencies, London
- Mako Europe Ltd., London

### **Dr. Joachim Faber**

Senior Advisor

Allianz SE

Herr Dr. Faber ist derzeit Mitglied in dem gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat der folgenden Gesellschaft

- Deutsche Börse Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main

Herr Dr. Faber ist darüber hinaus derzeit Mitglied in vergleichbaren ausländischen Kontrollgremien folgender Wirtschaftsunternehmen

- Allianz France, Paris
- Coty Inc., New York
- HSBC Holding plc, London
- Joh. A. Benckiser SARL, Luxemburg

**Karl-Heinz Floether**

Selbständiger Unternehmensberater

Herr Floether ist derzeit kein Mitglied in einem gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat oder einem vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremium eines Wirtschaftsunternehmens.

**Richard M. Hayden**

Non-Executive Chairman, Haymarket Financial LLP  
Senior Advisor, TowerBrook Capital Partners L. P.

Herr Hayden ist derzeit Mitglied im gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat der folgenden Gesellschaft

- Deutsche Börse Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main

**Craig Heimark**

Managing Partner (geschäftsführender Gesellschafter)  
Hawthorne Group LLC

Herr Heimark ist derzeit Mitglied im gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat der folgenden Gesellschaft

- Deutsche Börse Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main

Herr Heimark ist darüber hinaus Mitglied im vergleichbaren ausländischen Kontrollgremium des folgenden Wirtschaftsunternehmens

- Avistar Communications Corporation, Redwood Shores

**David Krell**

Chairman of the Board of Directors (Vorsitzender des Verwaltungsrats)  
International Securities Exchange LLC

Herr Krell ist derzeit Mitglied in dem gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat der folgenden Gesellschaft

- Deutsche Börse Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main

Herr Krell ist darüber hinaus derzeit Mitglied im vergleichbaren ausländischen Kontrollgremium des folgenden Wirtschaftsunternehmens

- International Securities Exchange LLC, New York

**Dr. Monica Mächler**

Vizepräsidentin des Verwaltungsrates der Eidgenössischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FINMA)

Frau Dr. Mächler ist derzeit kein Mitglied in einem gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat oder einem vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremium eines Wirtschaftsunternehmens

**Friedrich Merz**

Rechtsanwalt und Partner  
Mayer Brown LLP

Herr Merz ist derzeit Mitglied in den gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten der folgenden Gesellschaften

- AXA Konzern AG, Köln
- BVB Borussia Dortmund KGaA, Dortmund
- Deutsche Börse Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main
- HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf
- WEPA Industrieholding SE, Arnsberg

Herr Merz ist darüber hinaus Mitglied in vergleichbaren ausländischen Kontrollgremien folgender Wirtschaftsunternehmen

- BASF Antwerpen N.V., Antwerpen
- Stadler Rail AG, Bussnang

**Thomas Neißé**

Vorsitzender der Geschäftsführung  
Deka Investment GmbH

Herr Neißé ist derzeit Mitglied im gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat der folgenden Gesellschaft

- Deutsche Börse Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main

**Heinz-Joachim Neubürger**

Selbständiger Unternehmensberater

Herr Neubürger ist derzeit kein Mitglied in einem gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat oder einem vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremium eines Wirtschaftsunternehmens

**Gerhard Roggemann**

Vice Chairman  
Hawkpoint Partners Europe

Herr Roggemann ist derzeit Mitglied in den gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten der folgenden Gesellschaften

- Deutsche Beteiligungs AG, Frankfurt am Main
- Deutsche Börse Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main
- GP Günter Papenburg AG, Schwarmstedt
- Fresenius SE & Co. KGaA, Bad Homburg

Herr Roggemann ist darüber hinaus Mitglied in vergleichbaren ausländischen Kontrollgremien folgender Wirtschaftsunternehmen

- Friends Life Group plc., London
- Resolution Limited, Guernsey

**Dr. Erhard Schipporeit**

Selbständiger Unternehmensberater

Herr Dr. Schipporeit ist derzeit Mitglied in den gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten der folgenden Gesellschaften

- BDO AG, Hamburg
- Deutsche Börse Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main
- Fuchs Petrolub AG, Mannheim
- Hannover Rückversicherung AG, Hannover
- SAP AG, Walldorf
- Talanx AG, Hannover

Herr Dr. Schipporeit ist darüber hinaus Mitglied in vergleichbaren ausländischen Kontrollgremien der folgenden Wirtschaftsunternehmen

- Fidelity Funds (société d'investissement à capital variable),  
Luxemburg
- TUI Travel plc., London

Frankfurt am Main, im März 2012

Deutsche Börse Aktiengesellschaft  
Der Vorstand



**Herausgeber**

Deutsche Börse Aktiengesellschaft  
60485 Frankfurt am Main  
[www.deutsche-boerse.com](http://www.deutsche-boerse.com)

März 2012

Bestellnummer 9000-4310